



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

Kooperationsvertrag für die nationale ökumenische Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen

Die **Schweizer Bischofskonferenz** (Verein),
vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär

die **Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz** (Verein),
vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär

die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** (Verein),
vertreten durch die Präsidentin und die Geschäftsführerin

vereinbaren:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 | Errichtung, Ziel und Aufgaben | 3 |
| § 1 | Errichtung | 3 |
| § 2 | Organisation | 3 |
| § 3 | Zweck | 3 |
| 2 | Organe..... | 4 |
| 2.1 | Konferenz..... | 4 |
| § 4 | Zusammensetzung..... | 4 |
| § 5 | Aufgaben | 4 |
| § 6 | Zuständigkeit | 5 |
| § 7 | Organisation..... | 5 |
| 2.2 | Steuerungsausschuss | 5 |
| § 8 | Zusammensetzung..... | 5 |
| § 9 | Zuständigkeit | 5 |
| § 10 | Organisation..... | 6 |
| 3 | Host | 6 |
| § 11 | Für die Koordinationsstelle administrativ zuständige Stelle (Host)..... | 6 |
| 4 | Finanzen | 6 |
| § 12 | Finanzierung durch Gesellschafterinnen | 6 |
| § 13 | Drittmittel | 7 |
| § 14 | Rechnungsführung | 7 |
| § 15 | Entschädigungen | 7 |
| 5 | Besondere Bestimmungen | 7 |
| § 16 | Evaluationspflicht..... | 7 |
| § 17 | Verfahren zur Lösung von Konflikten..... | 7 |
| 6 | Schlussbestimmungen | 8 |
| § 18 | Geltungsdauer und Kündigung | 8 |
| § 19 | Liquidation | 8 |

1 Errichtung, Ziel und Aufgaben

§ 1 Errichtung

¹ Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) koordinieren ihr Engagement auf nationaler Ebene im Bereich der Seelsorge im Gesundheitswesen.

² Dazu schaffen sie eine nationale «ökumenische Koordinationsstelle für die Seelsorge im Gesundheitswesen» (nachfolgend Koordinationsstelle genannt).

³ Die Koordinationsstelle besteht in Form einer einfachen Gesellschaft (Artikel 530 ff OR). Die drei Gesellschafterinnen, die SBK, die RKZ und die EKS, engagieren sich für die Koordinationsstelle und haften solidarisch und unbeschränkt für sie.

§ 2 Organisation

¹ Die Koordinationsstelle besteht aus

- a. einer nationalen Konferenz,
- b. einem Steuerungsausschuss,
- c. einer oder einem Beauftragten¹,
- d. und allfälligen Arbeitsgruppen.

² Der Steuerungsausschuss, in dem die drei Gesellschafterinnen vertreten sind, leitet die Koordinationsstelle. Er erlässt nachgeordnet zu diesem Vertrag ein Statut sowie weitere Reglemente, um das Funktionieren der Koordinationsstelle sicherzustellen.

§ 3 Zweck

¹ Im Auftrag der drei Gesellschafterinnen übernimmt die Koordinationsstelle Aufgaben im Bereich der Seelsorge im Gesundheitswesen von ökumenischer und gesamtschweizerischer Bedeutung und trägt dabei den vielfältigen kantonalen Realitäten sowie der Vielfalt der Erfahrungen, kirchenpolitischen Einschätzungen und theologischen Zugänge Rechnung.

² Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle gehören:

- a. die Vernetzung der für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten Akteure;
- b. das Lobbying für die Anerkennung des spezifischen Beitrags der Seelsorge innerhalb des Gesundheitswesens;
- c. die Mandatierung von Vertretungen der Kirchen in nicht-kirchlichen nationalen Gremien und Arbeitsgruppen zu Fragen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen;
- d. der Einsatz für die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Seelsorgepraxis im Gesundheitswesen auf nationaler Ebene;
- e. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu Fragestellungen von überkonfessioneller gesamtschweizerischer Relevanz, die die Seelsorge im Gesundheitswesen betreffen, sowie deren Vertretung gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren nationalen Akteuren im Gesundheitswesen;

¹ Die Stelle der:des Beauftragten kann auf zwei Teilpensen aufgeteilt werden.

- f. die Koordination und Förderung von Bestrebungen zur Schaffung gemeinsamer und überprüfbarer Qualitätskriterien;
- g. das Wirken als nationale Dialogplattform sowie als Wissens- und Informationsdrehscheibe für Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen von ökumenischer oder interreligiöser Bedeutung; sie arbeitet dazu mit dem Berufsverband für Seelsorge im Gesundheitswesen BSG, den in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung tätigen Institutionen, mit Vertretungen anderer Religionsgemeinschaften sowie weiteren Fachpersonen zusammen.

2 Organe

2.1 Konferenz

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Konferenz vereint Personen, die in den kantonalen kirchlichen Körperschaften (i.d.R. Landeskirchen) und in den Bistümern für die Seelsorge im Gesundheitswesen Verantwortung tragen, um eine gemeinsame Basis für die nationale Arbeit zu schaffen und Anregungen seitens der Mitglieder aufzunehmen.

² Die Mitgliedkirchen der EKS, die römisch-katholischen Bistümer und die katholischen kantonal-kirchlichen Organisationen in der Schweiz delegieren je eine Person im Sinn von Absatz 1 in die Konferenz. Die Delegierten sind in der Konferenz stimmberechtigt.

³ Die zur Delegation berechtigten Organisationen gemäss Absatz 2 haben das Recht, eine zweite Person im Sinn von Absatz 1 in die Konferenz zu entsenden, die mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

⁴ Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung an ein anderes Konferenzmitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung hat ohne Bindung an Weisungen zu erfolgen: der Stimmrechtsvertreter bzw. die Stimmrechtsvertreterin stimmt gemäss eigener Überzeugung.

⁵ In die Konferenz können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Konferenz dient als Plattform

- a. für die gesamtschweizerische Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit der für den Bereich Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten kirchlichen Akteure aus den Mitgliedkirchen der EKS, den Bistümern und den Mitgliedern der RKZ;
- b. für die Benennung von Erfordernissen und Bedürfnissen der kirchlichen Verantwortlichen für die Seelsorge im Gesundheitswesen auf Ebene der Mitgliedkirchen der EKS, sowie der Mitglieder der RKZ und der Bistümer;
- c. für die Diskussion und Meinungsbildung zu Konzepten und Entscheidungsgrundlagen von Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppen zu Fragestellungen von konfessionsübergreifender gesamtschweizerischer Relevanz, welche die Seelsorge im Gesundheitswesen betreffen.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Die Konferenz hat die Kompetenz

- a. im eigenen Namen Empfehlungen zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen zu erarbeiten und zu veröffentlichen;
- b. der SBK, der RKZ und der EKS Vorschläge für Stellungnahmen, Massnahmen und Empfehlungen zuhanden ihrer Mitglieder zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen zu unterbreiten;
- c. zu der vom Steuerungsausschuss zu erarbeitenden strategischen Mittelfristplanung Stellung zu nehmen;
- d. dem Steuerungsausschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen Aufträge zu erteilen, sich mit bestimmten Themen zu befassen, oder in anderer Art aktiv zu werden.

² Beschlüsse der Konferenz bedürfen des doppelten Mehrs, das heisst sowohl der Mehrheit der Anwesenden als auch der Mehrheit der Konfessionen, wobei die Mitglieder der Konfessionen gesondert gezählt werden.

§ 7 Organisation

¹ Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

² Die Geschäftsordnung bestimmt die Einzelheiten zur Einberufung und Leitung der Konferenz, zu den Vorgaben bezüglich ihrer Beschlussfähigkeit und zum Beizug von Gästen.

2.2 Steuerungsausschuss

§ 8 Zusammensetzung

¹ Der Steuerungsausschuss besteht aus

- a. drei Vertretungen von Seiten der SBK und der RKZ und
- b. drei Vertretungen von Seiten der EKS.

² Die Trägerschaften stellen bei ihren Vertretungen sicher, dass in den Delegationen sowohl die kirchenleitenden als auch die fachprofessionellen Perspektiven vertreten sind.

³ Der bzw. die Beauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Der Steuerungsausschuss ist zuständig für

- a. die Erarbeitung einer strategischen Mittelfristplanung für die Arbeit der Konferenz, des oder der Beauftragten und der Arbeitsgruppen der Koordinationsstelle;
- b. die Vorbereitung und Leitung der Konferenz sowie die Bearbeitung ihrer Aufträge;
- c. die Wahl und Beauftragung des oder der Beauftragten sowie die Begleitung und Beaufsichtigung seiner bzw. ihrer Arbeit;
- d. die Einsetzung, Beauftragung und Bestellung von Arbeitsgruppen;
- e. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung;

- f. die Beauftragung von und den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen in nationalen Organisationen und Gremien, die sich mit Fragen befassen, die für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevant sind, unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsverhältnis der für die Mandatierung vorgesehenen Personen ergeben;
- g. Stellungnahmen zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen, die Fragen betreffen, die im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle liegen;
- h. die Sicherstellung des Dialogs mit weiteren für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten Akteuren aus anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften sowie Akteuren aus dem Gesundheitswesen, beispielsweise über die Einladung zur Teilnahme an der Konferenz, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und die Organisation von Fachtagungen.

§ 10 Organisation

¹ Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen.

² Der Steuerungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

³ Die Geschäftsordnung regelt die weiteren Bestimmungen.

⁴ Die Geschäftsordnung legt darüber hinaus die genaueren Bestimmungen fest für die Stelle des oder der Beauftragten sowie für die Arbeitsgruppen.

3 Host

§ 11 Für die Koordinationsstelle administrativ zuständige Stelle (Host)

¹ Eine der Gesellschafterinnen oder ein Mitglied der Gesellschafterinnen übernimmt die Funktion des Hosts für den Beauftragten oder die Beauftragte. Sie «beherbergt» im Auftrag des Steuerungsausschusses den Beauftragten oder die Beauftragte, indem sie für die Anstellung und Infrastruktur sorgt sowie nach Möglichkeit die Buchhaltung der Koordinationsstelle führt.

² Der Steuerungsausschuss regelt die operative Verantwortung des Hosts, die Finanzierung und die Entschädigung für die Aufwendungen des Hosts in einem separaten Vertrag zwischen Koordinationsstelle und Host.

³ Der oder die Beauftragte untersteht den Anstellungsbedingungen des Hosts.

4 Finanzen

§ 12 Finanzierung durch Gesellschafterinnen

¹ Alle drei Gesellschafterinnen haften solidarisch (jede für das Ganze) und unbeschränkt. Ein allfälliger Verlust wird von den Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung gemäss § 12 Abs. 3 getragen.

² Die seitens der Gesellschafterinnen zur Finanzierung der Koordinationsstelle erforderliche Beitragssumme wird vom Steuerungsausschuss aufgrund des Budgets festgelegt. Seine Obergrenze liegt für die Mindestvertragsdauer (vgl. § 18 Abs. 3) bei CHF 180'000 p.a.

³ Die Zielsumme wird wie folgt auf die Gesellschafterinnen aufgeteilt (Kostenteiler):

- a. RKZ: 60 %
- b. EKS: 40 %
- c. SBK: 0 %

§ 13 Drittmittel

¹ Die Gesellschafterinnen können Spenden und Drittmittel zu Handen der Koordinationsstelle entgegennehmen.

² Soweit damit Verpflichtungen verbunden sind, ist für ihre Entgegennahme eine vorgängige Genehmigung des Steuerungsausschusses erforderlich.

§ 14 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch den Host oder eine der drei Gesellschafterinnen als Spezialfinanzierung geführt. Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird in ein Bilanzkonto zu Gunsten der Koordinationsstelle eingelegt bzw. daraus entnommen.

² Der Saldo auf dem Bilanzkonto darf Ende Jahr die Grenze von 50 % der Zielsumme nicht übersteigen, andernfalls wird der übersteigende Betrag im Folgejahr durch die Minderung der Beitragszahlungen ausgeglichen.

³ Ein negativer Saldo ist durch Sparmassnahmen im Folgejahr oder durch einen Nachtragskredit zu egalisieren. Gesuche des Steuerungsausschusses um Nachtragskredite sind bis 15. Februar unter Angabe der Gründe bei der RKZ und EKS einzureichen.

§ 15 Entschädigungen

¹ Personen, die im Auftrag der Koordinationsstelle eine Aufgabe übernehmen, können entschädigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5 Besondere Bestimmungen

§ 16 Evaluationspflicht

¹ Nach Ablauf von drei Jahren besteht die Pflicht zur Evaluation der Stelle und damit zur Entscheidung, ob und wie sie fortgeführt werden soll.

§ 17 Verfahren zur Lösung von Konflikten

¹ Wenn der Steuerungsausschuss infolge von Konflikten nicht mehr ausreichend handlungsfähig ist, zieht er eine unabhängige Person bei, die den Konflikt mediativ zu lösen versucht.

² Gelingt die Konfliktlösung nicht, entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der drei Gesellschafterinnen über das weitere Vorgehen.

6 Schlussbestimmungen

§ 18 Geltungsdauer und Kündigung

- ¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- ² Die Gesellschafterinnen können den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern.
- ³ Jede Gesellschafterin kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per 31.12.2029.
- ⁴ Die verbleibenden Gesellschafterinnen haben das Recht, die Dienststelle zu zweit oder allein auf eigene Kosten weiterzuführen. Jede ausscheidende Gesellschafterin wird gemäss den Liquidationsregeln entschädigt. Bei der Weiterführung findet das Recht der Kollektivgesellschaft Anwendung.
- ⁵ Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn eine Gesellschafterin in Konkurs gerät oder wenn der Anteil eines Gesellschafters in eine Konkursmasse fällt und es zu einer Zwangsversteigerung kommt.

§ 19 Liquidation

- ¹ Im Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder der Auflösung der Gesellschaft wird ein positiver Saldo der Spezialfinanzierung im Verhältnis zur Beitragsleistung im letzten Rechnungsjahr an die ausscheidende Gesellschafterin bzw. an alle Gesellschafterinnen rückvergütet.
- ² Ein negativer Saldo wird den Gesellschafterinnen gemäss Kostenteiler (siehe 4) in Rechnung gestellt.

Schweizer Bischofskonferenz

Freiburg, xxxx.xxxx.xxxx

Mgr. DDr. Felix Gmür, Präsident

Davide Pesenti, Generalsekretär

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz

Zürich, xxxx.xxxx.xxxx

Roland Loos, Präsident

Urs Brosi, Generalsekretär

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Bern, xxxx.xxxx.xxxx

Rita Famos, Präsidentin

Hella Hoppe, Geschäftsführerin